

TIPA Kft. / GmbH

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

- zur Herstellung von solchen, anderswo nicht eingestuft Anlagen mit speziellem Zweck (Zielmaschinen), weiterhin zur Gewährleistung der damit verbundenen Dienstleistungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1.. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (des Weiteren: AVB) enthalten alle detaillierten Bestimmungen der TIPA Vezérléstechnikai Korlátolt Felelősségű Társaság/ Steuerungstechnische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (des Weiteren: Gesellschaft) bezüglich der ausgestellten Preisangebote (des Weiteren: Preisangebot) im Kreis der Produktionstätigkeit der anderswo nicht eingestuften Anlagen mit speziellem Zweck (des Weiteren: Spezialmaschinen), bzw. aller Verträge (des Weiteren: Verträge) abgeschlossen mit allen Auftraggebern (des Weiteren: Käufern), die Preisangebote und Verträge sind ausschließlich gemeinsam mit den Bestimmungen der vorliegenden AVB gültig und wirksam. Die vorliegenden AVB sind bezüglich der vom Käufer auf die Spezialmaschinen und verbundenen Dienstleistungen (des Weiteren gemeinsam: Anlagen) erteilten Bestellungen (des Weiteren: Bestellungen) ausschließlich maßgebend.
- 1.2. Die Gesellschaft hält ausdrücklich fest, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Käufers im Verhältnis der Gesellschaft nicht gültig sind, weiterhin dass die Annahme und/oder Bestätigung der Kundenbestellung auf das von der Gesellschaft erstellte Preisangebot, in keiner Form die Annahme der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Käufers bedeuten. Abweichungen von den vorliegenden AVB sind ausschließlich schriftlich, versehen mit der firmenmäßigen Unterschrift beider Parteien gültig und wirksam.
- 1.3. Der Käufer nimmt mit der Zusendung der Bestellung die Bestimmungen der jeweils aktuellen AVB ausdrücklich zur Kenntnis und akzeptiert diese.

2. Preisangebot, Angebotsbindung, Bestellungenbestätigung, Vertragsabschluss

- 2.1. Die Gesellschaft belastet bezüglich der im Preisangebot angeführten Preise und Fristen eine Angebotsbindung, neben der im Preisangebot festgelegten Zeitdauer und Bedingungen. Falls das Preisangebot nicht über die Angebotsbindungszeitdauer verfügt, dann muss dies so betrachtet werden, dass die die Gesellschaft belastende Angebotsbindungszeitdauer 30 Tage beträgt hinsichtlich der Konstruktion, Montage weiterhin der hergestellten Posten. Die Angebotsbindung fängt mit der Mitteilung des Preisangebots an. Hinsichtlich der gekauften Posten belastet die Gesellschaft für die Modifizierung durch die Zulieferanten keine Angebotsbindung.
- 2.2. Der Käufer ist berechtigt anhand des ihm zugesendeten Preisangebots die Anlage mit einer firmenmäßig unterzeichneten schriftlichen Bestellung bis zum Ablauf der im Preisangebot (mangels dessen in den AVB) bestimmten Angebotsbindungszeitdauer zu bestellen. Falls der Käufer seine firmenmäßig unterzeichnete, schriftliche Bestellung der Gesellschaft nach Ablauf der Angebotsbindung zukommen lässt, so wird die Gesellschaft von ihrer Angebotsbindung gemäß Punkt 2.1. befreit.

- 2.3. Zwischen den Parteien kommt der Vertrag mit der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch die Gesellschaft zustande (des Weiteren: Bestätigung).
Die binnen der Angebotsbindungszeitdauer erhaltene, mit dem Preisangebot in allem übereinstimmende Bestellungsbestätigung enthält die Bestimmungen gemäß der Bestellung.
Die binnen der Angebotsbindungszeitdauer erhaltene, allerdings von irgendeiner Bestimmung des Preisangebots abweichende Auftragsbestätigung enthält je nach Ermessen der Gesellschaft die Bedingungen entweder der Bestellung oder des Preisangebots.
Die außerhalb der Angebotsbindungszeitdauer erhaltene Auftragsbestätigung enthält die je nach dem Ermessen der Gesellschaft bestimmten Bedingungen.
- 2.4. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dass das Preisangebot aus technischen und geschäftspolitischen Gründen von den, vom Käufer angeführten Spezifikationen abweicht. Die Gesellschaft hält ausdrücklich fest, dass ihr Angebot ausschließlich mit den darin angeführten Konditionen und technischem Inhalt gültig ist.

3. Vertragspreis

- 3.1. Die Währung des Vertragspreises wird im Preisangebot bestimmt (im Allgemeinen Euro oder HUF).
- 3.2. Der Vertragspreis enthält keine MwSt. und die - zur Zeit oder in Zukunft gültigen, den Vertragsgegenstand belastenden -sonstigen Steuern oder Abgaben.
- 3.3. Mangels einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung erfolgt die Zustellung des Vertragsgegenstandes mit der Parität EXW (INCOTERMS 2010)
- 3.4. Mangels einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung enthält der Vertragspreis keine Folgenden: die Ausgestaltung der Anschlusspunkte, die Arbeitsschutzüberprüfung, die Verschleiß- und Ersatzteile, die 24-stündige Telefondienstleistung, und die Produktionsverfolgung/Aufsicht nach der Endabnahme.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Erfüllung der Zahlungspflicht ist anhand der im Preisangebot bestimmten Zahlungsstaffelung fällig. Der Käufer ist verpflichtet, alle Zahlungen auf die an der Rechnung (Anzahlungsanforderung, Vorschuss Teilrechnung) angeführte Bankkonto, und bis zum dort genannten Zahlungsfrist durch Überweisung zu erfüllen. Die Zahlung der Anzahlung erfolgt aufgrund einer Anzahlungsanforderung, nach der Bestellung, Nach der Bezahlung der Anzahlung (Vorschuss) stellt die Gesellschaft eine Vorschußrechnung über die bezahlte Summe aus.
- 4.2. Im Falle der Avance (Vorleistung) der Zahlungsverpflichtung steht dem Käufer keine Preisermäßigung (Skonto) zu.
- 4.3. Das die Grundlage der Fakturierung bildende Erfüllungsdatum:
- im Falle der Vorschusszahlung: Tag des Eintreffens des Vorschusses, Grundlage bildet die von der Gesellschaft ausgestellte Anzahlungsanforderung.
- im Falle der Einlieferung: Tag des Eintreffens an der Lieferadresse (in die Paritätsposition), Grundlage ist der von der Gesellschaft ausgestellte und vom Käufer oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnete Lieferschein.
- in allen anderen Fällen: die vom Käufer oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnete Erfüllungsbestätigung, die auch in elektronischer Form akzeptiert wird (E-Mail.)

- 4.4. Die Gesellschaft behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Preises der Anlagen das Eigentumsrecht über die Anlagen vor. Der Käufer ist verpflichtet die mit dem Eigentumsvorbehalt betroffenen Anlagen in seiner Evidenzführung separat auszuweisen bzw. mit Aufschrift/Markierung eindeutig zu kennzeichnen, dass sich bezüglich dessen die Gesellschaft das Eigentumsrecht vorbehalten hat, weiterhin ist er verpflichtet der Gesellschaft Zugang, im Falle der vertragswidrigen Nichtbezahlung des Kaufpreises die Inbesitznahme durch die Gesellschaft zu sichern. Der Käufer hält die mit dem Eigentumsrechtvorbehalt betroffenen Anlagen auf eigene Kosten und Gefahr zugunsten der Gesellschaft in Besitz, er lagert und bewacht diese, er ist verpflichtet über eine entsprechende Versicherungsdeckung zu sorgen. Die Tatsache des Eigentumsrechtvorbehalts wird nicht im Kreditsicherungsregister eingetragen, allerdings kann der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises die vom Eigentumsrechtvorbehalt betroffenen Anlagen nicht verpfänden, und dritten Personen nicht in Gebrauch geben. Der Käufer ist unverzüglich verpflichtet die Gesellschaft schriftlich darüber zu informieren, wenn die Anlage konfisziert wird oder von Seiten einer dritten Person irgendein Eingriff stattfindet. In diesem Falle wird der noch nicht beglichene Teil des Kaufpreises unverzüglich fällig. Falls der Käufer seine so fällig gewordene Zahlungspflicht nicht unverzüglich erfüllt, so ist er verpflichtet für die Erfüllung der Zahlungspflicht eine entsprechende Sicherheit zu gewährleisten.
Für die sich aus dem Versäumnis der obigen Pflicht ergebenden Schäden haftet der Käufer gegenüber der Gesellschaft.
- 4.5. Der Käufer kann seine Einwände in Verbindung mit der Rechnung unverzüglich, allerdings spätestens binnen 10 Arbeitstagen nach Erhalt anmelden, im Interesse dessen, dass die fragliche Rechnung – durch die Gesellschaft – rechtzeitig korrigiert oder neu ausgestellt werden kann. Der administrative oder formelle Fehler der Rechnung kann nicht als Grundlage der Ablehnung der Bezahlung dienen.
Im Falle eines Streits kann der Käufer nur die Bezahlung des proportionalen Anteils der vom Streit betroffenen Teilrechnung zurückhalten. Nach Regelung des Streits wird der zurückgehaltene proportionale Teil sofort fällig.
Die Gesellschaft und der Käufer ist ausschließlich anhand der vorherigen schriftlichen Einwilligung der anderen Partei berechtigt, seine Forderungen in die gegenüber ihn bestehenden Forderungen der anderen Partei einzuberechnen.
- 4.6. Falls der Käufer seine Zahlungspflicht nicht fristgemäß erfüllt oder gegen sonstige gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verpflichtungen verstößt, ist die Gesellschaft berechtigt – ohne, dass sie dabei eine Verantwortung belasten würde – die Konstruktion, die Herstellung, die Lieferung, den Einbau und die Inbetriebsetzung der Anlage einzustellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet mit der Setzung einer vernünftigen Frist den Käufer schriftlich auf die Behebung seines Vertragsbruchs aufzufordern. Falls der Käufer nach Ablauf der von der Gesellschaft gesetzten vernünftigen Frist seine Zahlungspflicht versäumt zu erfüllen oder sonstige, gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so kann die Gesellschaft den Vertrag mit sofortiger Geltung kündigen und die mit dem Eigentumsrechtvorbehalt belasteten Anlagen zurücktransportieren, weiterhin ist der Käufer verpflichtet die infolge des Verzugs oder der Nichterfüllung bei der Gesellschaft bestätigt angefallenen Mehrkosten der Gesellschaft restlos zu erstatten.
- 4.7. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Käufers ist die Gesellschaft ohne Haftung, nach Wahl berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, diesen außer Kraft zu setzen, zu verzögern oder dessen Erfüllung zum Teil oder im Ganzen solange zu verweigern, bis die vollständige Summe des Kaufpreises beglichen wird.
Der Käufer gibt sein Einverständnis dazu, dass die Gesellschaft seine Zahlungsfähigkeit kontinuierlich überprüft. Falls die Gesellschaft so beurteilt, dass die finanzielle Lage des Käufers die vertragsmäßige Zahlung verzögern oder gefährden kann, ist der Käufer verpflichtet seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu beweisen oder für die Erfüllung eine entsprechende Sicherheit zu gewährleisten. Im Falle dessen Versäumnis ist die Gesellschaft berechtigt die im vorliegenden Punkt bestimmten Maßnahmen zu ergreifen.

4.8. Die Gesellschaft kann für die durch sie durchgeführte Produktion falls nötig ergänzende technologische Dokumentationen, Aufnehmer und/oder sonstige Hilfsanlagen anfertigen. Die zur Produktion notwendigen Werkzeuge, die von der Gesellschaft erstellten technologischen Dokumentationen, Aufnehmer und sonstige ergänzende Hilfsanlagen gelangen nicht in das Eigentum des Käufers. Die Gesellschaft behält sich das Eigentumsrecht dieser Hilfsmittel vor. Eine Ausnahme bildet, wenn im Preisangebot die Übertragung des Eigentumsrechts der Hilfsmittel ausdrücklich bestimmt wurde. Der vorliegende Eigentumsrechtvorbehalt ist auch in dem Falle gültig und wirksam, wenn das Preisangebot die Kosten einmaliger Herstellung enthält. Durch die Bezahlung der Kosten der einmaligen Herstellung durch den Käufer verpflichtet sich die Gesellschaft dazu, dass die so bezahlten Hilfsmittel (technologischer Dokumentation, Schweißaufnehmer, sonstige Hilfsgeräte) solange kontinuierlich gewartet aufbewahrt werden, bis für die gegebene Anlage kontinuierlich Bestellungen eintreffen. Während dieser Zeitdauer belasten den Käufer keine Pluskosten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dass sie gerechnet ab der letzten Bestellung nach Ablauf eines Jahres die technologische Dokumentation, die Aufnehmer und/oder sonstige Hilfsgeräte ausmüstert.

5. Erfüllung, Lieferbedingungen

5.1. Die Lieferfrist enthält das Preisangebot der Gesellschaft, oder die von der Gesellschaft gesendete Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist wird mit einer Zeitdauer festgelegt, dessen Beginn der Zeitpunkt der folgenden gemeinsamen Erfüllungsbedingungen ist:

- die Bestellung ist eingetroffen,
- der Käufer hat der Gesellschaft alle notwendigen Dokumentationen, Genehmigungen und Bewilligungen übergeben,
- der Käufer hat seine Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen erfüllt.

Falls eine der Bedingungen nicht erfüllt wird, so verlängert sich die Lieferfrist automatisch um den Verzug des Käufers.

Die Gesellschaft behält sich das Recht zur Modifizierung des Preises und der Lieferfrist vor, infolge der im Laufe der Konstruktion und Produktion anfallenden Käufermodifizierungen, der anhand vom Käufer zur Verfügung gestellten Informationen, weiterhin der Leistung der vom Käufer bestimmten Lieferanten.

5.2. Das technische Übergabe-Übernahmeverfahren erfolgt Anlagespezifisch in mehreren Stufen (z. B. Vorabnahme am Produktionsort, Probetrieb vor Ort, Inbetriebsetzung, Übergabe an die Produktion), deren detaillierte Beschreibung das Preisangebot enthält. Falls das Preisangebot die sich darauf beziehende Verordnung nicht enthält, so erfolgt das technische Übergabe-Übernahmeverfahren gemäß der vom Käufer erstellten Spezifikation (dessen Ausstellungsdatum früher als das Preisangebot ist).

Falls es zwischen dem Preisangebot und der vom Käufer erstellten Spezifikation eine Abweichung gibt, so ist der Inhalt des Preisangebots maßgebend. Der Käufer verpflichtet sich, dass er die zur Einstellung, Vor- und Endübernahme der Anlage notwendigen Werkstücke auf eigene Kosten und zum entsprechenden Zeitpunkt gewährleistet und sichert deren Eigenschaften, Passungen laut der Ausschreibung bestimmten Spezifikation. Die im Laufe der Übernahme beim Käufer angefallenen Kosten werden von der Gesellschaft nicht erstattet – mit besonderer, allerdings nicht ausschließlicher Hinsicht auf die Werkstücke, auf die Arbeitszeit der bei der Endabnahme Anwesenden seitens Käufers, bzw. auf die Reise- und Unterkunftskosten. Nach der Endabnahme gibt es keine Möglichkeit zur Aufnahme weiterer zu korrigierender Fehler oder Mängel in Verbindung mit der Anlage.

Der Käufer verpflichtet sich, dass er vor der Montage bzw. der Inbetriebsetzung, die dazu notwendigen Grundstoffe und Geräte am Ort der Montage bzw. der Inbetriebsetzung auf eigene Kosten zugänglich macht, weiterhin alle Vorbereitungsarbeiten durchführt, damit die Montage bzw. die Inbetriebsetzung laut Vereinbarung begonnen und ungestört durchgeführt werden kann.

Falls die Montage oder die Inbetriebsetzung von der Gesellschaft unverschuldetermaßen verspätet erfolgt, so ist der Käufer verpflichtet die bei der Gesellschaft wegen der Verzögerung direkt oder indirekt angefallenen bestätigten Gesamtkosten, Schäden, Ausgaben zu erstatten.

Falls der Käufer gegen irgendeine Verpflichtung gemäß den vorliegenden AVB bzw. des Vertrags verstößt, so kann die Gesellschaft ihren bestätigten Schaden und ihre sich aus dem Vertragsbruch ergebenden sonstigen Rechte geltend machen.

- 5.3. Falls die Endabnahme der Anlage wegen solchen, dem Käufer zurechenbaren Gründen spätestens binnen 4 Wochen nach Lieferung nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft zur Einreichung der Endrechnung berechtigt.
- 5.4. Der Käufer ist nicht berechtigt die Übernahme der Anlage wegen kleinerer Fehler abzulehnen. Als kleine Fehler gelten solche Fehler, die die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage nicht bedeutend beeinflussen und deren Funktionalität, Betrieb, Instandhaltung, Entwicklung nicht betreffen. Die Gesellschaft ist auch in diesem Falle zur Einreichung der Endabrechnung berechtigt, mit der Bedingung, dass die im Fehlerverzeichnis festgehaltenen Mängel binnen der vereinbarten Frist behoben werden müssen.
- 5.5. Solange die Endabnahme der Anlage nicht erfolgt, ist die Gesellschaft berechtigt an der Anlage zu jeder Zeit Arbeiten zu verrichten, den Betrieb der Anlage während der Arbeitszeit einzustellen, abzurechnen, die Parameter der Anlage beliebig zu modifizieren, sogar in dem Fall, wenn sie den Käufer in der tatsächlichen Produktion behindert.
- 5.6. Die Gesellschaft ist zur Inanspruchnahme von Subunternehmern berechtigt. Für die Tätigkeit der in Anspruch genommenen Subunternehmer haftet die Gesellschaft.
- 5.7. Die Gefahr geht dann auf den Käufer über, wenn die Anlage dem Käufer durch die Gesellschaft gemäß den anzuwendenden INCOTERMS-Bestimmungen zugestellt wird. Die Gefahr geht auf den Käufer weiterhin dann über, wenn die Zustellung der Anlage wegen solchen, dem Käufer anlastbaren Gründen verspätet erfolgt, oder der Käufer die Übernahme ohne Benennung eines triftigen Grundes oder eines Qualitätsfehlers verweigert hat.
- 5.8. Falls der Transport der Anlage an den vom Käufer bestimmten Ort die Aufgabe der Gesellschaft ist, so versichert die Gesellschaft die Anlage gegen gewöhnliche Transportschäden ausschließlich auf die separate schriftliche Bitte und Kosten des Käufers.
- 5.9. Die Gesellschaft schließt die Verantwortung für solche Fehler oder Mängel der Anlage aus, die aus dem Grund eintreffen, weil der Käufer der Gesellschaft nicht ausreichende technische Informationen zur Verfügung gestellt hat und/oder das originale Materialmuster/Musterstück nicht entsprechend war. Der Käufer haftet weiterhin dafür, dass die von ihm bestellte Anlage dem Bestimmungszweck entspricht und zur Erfüllung des in der von ihm zur Verfügung gestellten Dokumentation bestimmten Zwecks geeignet.
- 5.10. Falls der Transport der Anlage auf Bitte des Käufers mehr als einen Monat nach deren Fertigmeldung erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt eine Lagerungsgebühr für jeden weiteren begonnenen Monat zu berechnen.

- 5.11. Mangels einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung ist der Käufer verpflichtet, zum entsprechenden Zeitpunkt auf eigene Kosten die Folgenden zu sichern:
- die zur Abladung und Förderung der Anlage notwendigen Hebewerke und das dazu notwendige Fachpersonal,
 - Wasser- und Energiedienstleistung am Verwendungsort, einschließlich Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - entsprechend große trockene und schließbare Räumlichkeiten auf dem Arbeitsgebiet der durch die Gesellschaft durchzuführenden Aufgaben (z. B. Montage, Inbetriebsetzung, usw.), die zur Lagerung der Einzelteile, der Geräte, der Grundstoffe, Werkzeuge, usw. der Anlage geeignet sind.
 - die Werkstätten, Ruheräume und Sanitäräume für das die Montage durchführende Personal, die den speziellen Umständen entsprechen.
 - die notwendige Schutzkleidung und Schutzmittel, die den speziellen Anforderungen der speziellen Orte entsprechen.

Bevor die Inbetriebsetzungsarbeiten beginnen, ist der Käufer verpflichtet freiwillig alle zur Verfügung stehenden Informationen, Daten über verborgen geführte elektrische Leitungen, Gas- und Wasserleitungen oder sonstige Anlagen zugänglich zu machen, falls dies aus Sicht der Arbeitsverrichtung relevant ist.

Der Käufer ist weiterhin verpflichtet zu gewährleisten, dass der Ort der Montage bzw. der Inbetriebsetzung und die dorthin führenden Wege eben und unversperrt sind.

Der Käufer ist verpflichtet weiterhin alle solche Maßnahmen zu ergreifen, durch die er sein eigenes Eigentum, das der Gesellschaft, weiterhin des Montagepersonals schützen kann.

Falls die Montage oder die Inbetriebsetzung nicht wegen des Verschuldens der Gesellschaft verspätet stattfinden, ist der Käufer verpflichtet die rationalen Kosten der Stehzeit weiterhin die weiteren Reisekosten des Montagepersonals zu erstatten.

Falls die Gesellschaft die Montage oder die Inbetriebsetzung gegen einer individuellen Verrechnung übernommen hat, sind außer den Bestimmungen des vorliegenden Punktes die unten angeführten Verordnungen maßgebend:

- der Käufer erstattet der Gesellschaft die im Vertrag bestimmten Gebührensätze bzw. Zulagen, Kosten für die Arbeitszeit, weiterhin die Mehr-, Nachts-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten, unter außergewöhnlichen Umständen durgeführten Arbeiten, weiterhin für die Konstruktion und Aufsicht.
- separat werden außerdem die folgenden Kosten erstattet: Reisekosten, Transportkosten der manuellen Werkzeuge und sonstiger Geräte, Entsendungsspesen für die Arbeitsverrichtung, Arbeitszeit, weiterhin Ruhe- und Reisezeit, und Feiertage.

- 5.12. Die Gesellschaft stellt die Anlagen gemäß ihrer besten Fachkenntnisse zusammen. Die Gesellschaft kann die speziellen Anforderungen nur dann erfüllen, wenn der Käufer die zur Verfügung stehenden technischen Informationen und Stoffproben bei der Auftragserteilung der Gesellschaft restlos zur Verfügung gestellt hat. Mangels technischer Informationen und/oder Originalprodukt- bzw. Materialmuster übernimmt die Gesellschaft für die Qualität und Anwendbarkeit der Anlagen keine Haftung. Infolge von verspätet oder nachträglich mitgeteilten technischen Informationen und/oder Stoffmustern ist die Gesellschaft zur Modifizierung der Erfüllungsbedingungen und/oder des Vertragspreises berechtigt.

Die Gesellschaft überprüft alle Anlagen gründlich und testet diese gemäß strengen Tests, bevor diese übergeben werden. Die Kosten jedes sonstigen, vom Käufer bestellten Tests oder Überprüfung, die nicht im Angebot der Gesellschaft bestimmt wurden, einschließlich den Probetrieb, Musterprodukt – mit Ausnahme des technischen Übergabe-Übernahme Protokolls – werden dem Käufer berechnet, weiterhin belasten alle im Laufe der vom Käufer bestellten Tests, Proben oder Überprüfungen anfallenden Kosten den Käufer.

Die Lebensdauerüberprüfungen bilden nicht den Teil des Vertrags. Falls der Käufer dies hinsichtlich der Fertigteile beansprucht, müssen die sich darauf bezügelichen separaten Tests in einem Sondervertrag festgelegt werden und deren Kosten belasten den Käufer.

Die Gesellschaft ist hinsichtlich der Handelselemente nicht verpflichtet eine Lebensdauergarantie, auch binnen der Garantiezeitdauer, zu übernehmen. Falls der Käufer die vom Hersteller angeführten Operationszyklus überschreitet, ist er verpflichtet den Bauteil/Ersatzteil im Rahmen der Wartung auszutauschen und für dessen regelmäßigen Ersatz zu sorgen.

6. Instandhaltung

- 6.1. Die Gesellschaft gewährleistet dem Käufer eine Instandhaltungsanleitung und Wartungsschulung, anhand deren die zur Betreibung der übergebenen Anlage notwendige Wartung der Anlagenbetreiber verpflichtet ist durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Die Wartung bedeutet die anhand der Instandhaltungsbeschreibung/Anleitung durchgeführte tägliche Kontrolle, die vorbeugende Wartung in bestimmten Zeiträumen, bzw. der Wechsel der auf Diagnostik basierenden Ersatzteile. Für die Beschaffung, Lagerung der im Laufe der Wartung verwendeten Materialien sorgt der Betreiber. Im Falle der sich aus unkorrekter oder mangelhafter Wartung entstehender Beschädigungen, Schäden bzw. fehlerhaftem Betrieb, weiterhin im Falle der Unvollständigkeit der Wartungsdokumentation kann gegenüber der Gesellschaft keine Garantie und/oder Haftung geltend gemacht werden.
- 6.2. Der Käufer ist im Falle des unregelmäßigen Betriebs verpflichtet der minimalen Fehlerbeseitigung Folge zu leisten. Im Mangel dessen kann der durch die Gesellschaft durchgeführte Service nicht als Garantie/Haftungsdienstleistung geltend gemacht werden.

7. Garantie, Haftung

- 7.1. Die Gesellschaft gewährleistet die Garantie bzw. Haftung für die von ihr hergestellten Anlagen für die im folgenden Punkt angeführte Zeitdauer, gemäß den folgenden Bedingungen:
 - 7.1.1. Im Falle des Schadens trotz Einhaltung der entsprechenden Handhabung und Instandhaltung gemäß der übergebenen Anleitung, beträgt die Zeitdauer der „Ausführungsgarantie“ 12 Monate gerechnet ab der Lieferung der Anlage, falls das Preisangebot keine abweichende Bestimmung enthält.
 - 7.1.2. Die Zeitdauer der „Konstruktionshaftung“ beträgt 24 Monate gerechnet ab der Lieferung der Anlage.
 - 7.1.3. Die „Konstruktionshaftung“ kann während der in Punkt 7.1.2 angeführten Haftungszeitdauer vom Käufer ausschließlich dann geltend gemacht werden, wenn die Beschädigung eindeutig oder vom Käufer belegt auf einen Konstruktionsfehler zurückführbar ist (z.B.: unterdimensionierte Geräte, Mittel, nicht entsprechende Materialwahl). Die Im Rahmen der Konstruktionshaftung durchgeführte Reparatur bzw. Modifizierung ist gebührenfrei.
 - 7.1.4. Die Gesellschaft gewährleistet bezüglich der in die Anlage eingebauten Handelsprodukte nur die vom Vertreiber bzw. Hersteller zugesicherte Garantie, dessen Beginn der Beschaffungszeitpunkt durch die Gesellschaft ist.
 - 7.1.5. Sowohl die Ausführungsgarantie, als auch die Konstruktionshaftung beziehen sich ausschließlich auf die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, sie erstrecken sich nicht auf die Erstattung von indirekten oder Folgeschäden – vor allem allerdings nicht ausschließlich Produktionsausfall, Schaden durch fehlerhafte Produkte, Rückruf, ausgefallener Profit – diesbezüglich schließt die Gesellschaft ihre Haftung ausdrücklich aus.
 - 7.1.6. Die Gesellschaft schließt die Garantie- bzw. Haftungspflicht gemäß Punkt 7.1.1 und 7.1.2 bezüglich der vom Käufer zur Verfügung gestellten, obligatorisch zu verwendenden Ersatzteile aus.

- 7.1.7. Der Käufer haftet für die von ihm vorgeschlagenen technischen Lösungen, für die von ihm ausgewählten Lieferanten, weiterhin für die Handelsprodukte, die die Gesellschaft obligatorisch im Laufe der Erfüllung zu verwenden hat.
- 7.1.8. Der Käufer ist verpflichtet die Gesellschaft unverzüglich schriftlich über den Fehler der Anlage zu informieren.
- 7.1.9. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Falle des Garantie- oder Haftungsfehlers der Anlage, dessen Teileinheit, Ersatzteils gemäß eigenem Ermessen und Entscheidung den Fehler der Anlage, der Teileinheit, des Ersatzteils zu reparieren oder das fehlerhafte Element auszutauschen bzw. sie kann die fehlerhafte Dienstleistung erneut erbringen.
- 7.2. Der Käufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass weder die Garantie gemäß Punkt 7.1.1, noch die Haftung gemäß Punkt 7.1.2 in den folgenden Fällen geltend gemacht werden kann:
- 7.2.1. Wenn der Käufer an der Anlage ohne die Einwilligung der Gesellschaft Veränderungen, Modifizierungen durchführt.
- 7.2.2. Wenn das Schadhafwerden auf irgendeinen der folgenden Gründe zurückführbar ist;
- unsachgemäßer Betrieb, nachlässige, fehlerhafte Bedienung,
 - übermäßige Inanspruchnahme (z. B. durch die Veränderung der im Preisangebot angeführten technologischen Parameter)
 - nicht entsprechende Verwendung von Grundstoffen durch den Betreiber,
 - Betreuung in nicht entsprechender Betriebsumgebung,
 - nicht entsprechende Wartung gemäß den Wartungsanleitungen,
 - Abnutzung der Verschleißteile, normale Abnutzung
 - Beschädigung, Unfall, äußere Einwirkung.
- 7.3. Bedingungen der Geltendmachung der Garantiereparatur und der „Konstruktionshaftung“:
- 7.3.1. Antwortzeit bei Telefon- und/oder E-Mail Mitteilungen spätestens binnen 2 Stunden während der Arbeitszeit.
- 7.3.2. Der Mitarbeiter der Gesellschaft trifft zum besprochenen Zeitpunkt am Standort an, spätestens binnen 2 Arbeitstagen nach der Meldung und beginnt mit Ermittlung des Fehlers (im Falle der Arbeitsverrichtung in Ungarn), vorausgesetzt, dass der Käufer die notwendige Zeit und Möglichkeit gewährleistet. Die Reparaturzeitdauer hängt von der Zurverfügungstehung der Anlage, der Beschaffungszeitdauer der Handelsstoffe und der Kapazität des Herstellers ab.
- 7.3.3. Als Normalarbeitszeit gilt: an Arbeitstagen von Montag bis Freitag: von 08:00 bis 16:00 Uhr.
- 7.3.4. Die 24 stündige Rufbereitschaft vor Ort oder per Telefon bildet keinen Teil der Reparaturdienstleistung gemäß Punkt 7.3.
- 7.3.5. Bei Beginn und bei der Übergabe der Reparaturtätigkeit hat sich der Fehlermeldende vor Ort aufzuhalten, ohne ihn kann die Gesellschaft die Reparaturarbeiten nicht beginnen, seine Abwesenheit gilt nicht als Verzug der Gesellschaft.
- 7.3.6. Die Gesellschaft gewährleistet die Aufrechterhaltung eines Ersatzteillagers binnen des Rahmens der Reparatur nicht.
- 7.3.7. Die Gesellschaft gewährleistet für die im Rahmen der gemäß Punkt 7.3 durchgeführten Reparaturdienstleistung erbrachte Arbeit, bzw. für die neu eingebauten Ersatzteile gerechnet ab der Durchführung der Reparatur eine Garantie oder Haftung von 12 Monaten. Falls von der eigentlichen Haftungszeitdauer noch mehr übrig, so ist die eigentliche Haftungszeitdauer maßgebend.
- 7.3.8. Die Reparaturdienstleistung gemäß Punkt 7.3. kann nur in den beim Vertragsabschluss bestimmten Lieferungsregionen geltend gemacht werden.

8. Servicedienstleistung über der Garantie-/Haftungszeitdauer hinaus, bzw. Sonderserviceleistungen außerhalb der Garantie/Haftung

- 8.1. Für die von der Gesellschaft hergestellte Anlage kann nach Ablauf der Garantie-/Haftungszeitdauer bzw. für Fälle außerhalb der Garantie-/Haftungsschäden gegen eine Gebühr Sonderservice beansprucht werden, deren Gebühren in jedem Fall anhand eines Sonderangebots kalkuliert werden.
- 8.2. Die Bedingungen der Servicedienstleistungen über die Garantie-/Haftungszeitdauer hinaus bzw. außerhalb der Garantie/Haftung, sind die folgenden:
- Die Anmeldung bezüglich des Bedarfs bezüglich einer Servicetätigkeit erfolgt beim Projektleiter.
 - Der Mitarbeiter der Gesellschaft trifft zum besprochenen Zeitpunkt am Standort spätestens binnen zwei Arbeitstagen nach der Anmeldung ein und beginnt mit Ermittlung des Fehlers (im Falle der Arbeitsverrichtung in Ungarn)
 - Bei Beginn und bei der Übergabe der Reparaturtätigkeit hat sich der Fehlermeldende vor Ort aufzuhalten. Eine Fehlermeldung wird nur von einer dazu berechtigten Person akzeptiert. Die Meldung des Fehlers gilt als Auftrag.
 - Über die durchgeführte Reparatur wird ein Arbeitsblatt erstellt, die nach der schriftlichen Bewilligung des Käufers fakturiert wird (jede begonnene 0,5 Stunde).
 - Hinsichtlich dessen, dass die Grundlage der Rechnungsstellung das unterzeichnete Arbeitsblatt bildet, ist es die Verantwortung des Käufers, dass er dessen Inhalt auf jeden Fall überprüft.
 - Die einzubauenden, von der Gesellschaft gewährleisteten Handelsmaterialien werden als separate Posten auf der Rechnung angeführt.
 - Binnen dem Servicerahmen, gewährleistet der Unternehmer die Aufrechterhaltung der zur Anlage notwendigen Ersatzteile nicht, daher hängt die Reparaturzeitdauer auch von der Beschaffung der notwendigen Handelsmaterialien ab.
 - Die Gesellschaft gewährleistet für die im Laufe der Servicedienstleistung durchgeführte Arbeit bzw. für die neu eingebauten neuen Ersatzteile nach Durchführung der Reparatur, eine Garantie von 12 Monaten.

9. Rechte in Verbindung mit geistigen Leistungen

- 9.1. Die Gesellschaft behält sich während der Erstellung des Preisangebots und im Laufe der Vertragserfüllung bezüglich der von ihr (bzw. von ihren Mitarbeitern) erschaffenen Geistesprodukten, so vor allem, allerdings nicht ausschließlich alle Dokumente, Pläne, Zeichnungen, Modelle, technische Lösungen, entwickelte Geräte und Software die Urheber- und Gewerberechtschutzrechte vor. Die im Preisangebot angeführte Ingenieurgebühr oder Konstruktionsskosten beziehen sich auf die Durchführung zielgerichteter Konstruktion, die Anführung als separater Posten im Preisangebot dient nur der besseren Übersicht, bedeutet allerdings nicht die Übertragung der gesamten oder partiellen Rechten an geistigem Eigentum.
Abhängend von der Ausführung werden einzelne Zeichnungen, Software und/oder sonstige verbundene Dokumentationen als Bestandteile der Anlage oder gemeinsam mit der Anlage, als deren Zubehör übergeben. Die Verwertung der Anlage an den Käufer bzw. die Übergabe von Plänen, Zeichnungen, Softwares und/oder sonstigen damit verbundenen Dokumentationen bedeutet nicht die Übertragung der sich darauf beziehenden Urheber- oder Gewerbeschutz-, Nutzungsrechte an den Käufer.
- 9.2. Der Käufer ist ausschließlich im Falle der schriftlichen Einwilligung der Gesellschaft berechtigt das Eigentum der Gesellschaft bildende Geistesprodukt zu modifizieren, zu verändern, derivativ herzustellen oder Dritten zu übergeben. Eine Ausnahme bildet ausschließlich der Fall, wenn im Preisangebot und in der Bestellung die Übertragung der Nutzungsrechte als separater Posten angeführt wird.
- 9.3. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dass sie auf den freien Verkleidungsflächen der von ihr hergestellten Anlagen die Aufschriften VIDEOTON und TIPA anbringt.

9.4. Die Gesellschaft erteilt die CE Markierung / EG Erklärung in jedem Fall ausschließlich auf die von ihr selbst durchgeführten Modifizierungen, für die von ihr hergestellten Teileinheiten, Anlagen. Auf die eventuellen weiteren Teile, die sich mit der Produktionslinie verbundenen sonstigen Anlagen erstreckt sich die CE Verantwortung der Gesellschaft nicht.

10. Einschränkung der Haftung

Die Gesellschaft ist gegenüber dem Käufer für die der Gesellschaft anlastbaren fehlerhaften oder verzögerten Erfüllung, für den dem Käufer verursachten Schaden verantwortlich. Schadenersatz kann weder von der Gesellschaft, noch vom Käufer ausgeschlossen werden, bzw. dessen Maß kann nicht eingeschränkt werden, weder im Falle von vorsätzlichen noch im Falle solcher in Leben, in körperlicher Unversehrtheit oder Gesundheit verursachten Schäden bzw. im Falle von Produkthaftung. In jedem anderen Fall beschränkt sich die Haftung der Gesellschaft auf die von der Haftpflichtversicherung der Gesellschaft gewährleisteten Deckung. Hinsichtlich der Schadensfälle, für die die Haftpflichtversicherung der Gesellschaft keine Deckung gewährleistet, beschränkt sich die Haftpflicht der Gesellschaft auf 10 % des Mehrwertswerts der den Gegenstand des Vertrags bildenden Anlage hinsichtlich allen durch den Vertrag betroffenen Schadensfällen, mit der Bedingung, dass falls dieser Wert nicht ausgeschöpft wird, so wird die übrige Summe nicht mit den 10 % des Mehrwerts der den Gegenstand des nächsten Vertrags bildenden Anlage, abgeschlossen mit demselben Käufer, kumuliert. Die Haftung der Gesellschaft ist ausdrücklich ausgeschlossen für Folgeschäden oder indirekte Schäden, so vor allem entgangener Gewinn, Geschäftsverlust, Verletzung des guten Rufs, Produktionsausfall, weiterhin haftet die Gesellschaft nicht für die Bezahlung von strafrechtlichem Schadenersatz. Die in den vorliegenden AVB bestimmten Bedingungen befreien keine der Parteien von ihrer Schadensverhütungs-, Schadensbeseitigungs- und Schadenersatzpflicht.

11. Höhere Gewalt

11.1. Als höhere Gewalt gelten solche, nicht vorhersehbaren, außerhalb des rationalen Kontrollkreises der Parteien fallende Umstände oder Ereignisse, die die Erfüllung des Vertrags für eine der Vertragsparteien vorübergehend oder endgültig unmöglich machen (z. B. Krieg, Aufruhr, Streik, Quarantäne, außerordentliche Naturumstände, Erdbeben, Hochwasser, Grundstoffmangel).

11.2. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet die andere Partei binnen kurz möglicher Zeit schriftlich über die aktuellen Ereignisse der höheren Gewalt zu informieren, weiterhin deren Erlöschen. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet alles Mögliche im Interesse dessen zu unternehmen, damit die Auswirkungen der Ereignisse der höheren Gewalt abgewendet oder gemindert werden.

11.3. Falls die Parteien die im Vertrag festgelegten Fristen wegen höherer Gewalt nicht einhalten, so verlängern sich die Fristen entsprechend, die vertragsgemäße Erfüllung wird solange ausgesetzt, bis das Hindernis behoben ist. Die durch die höhere Gewalt betroffene Partei belastet keine Verantwortung für das Ausfallen, Verzug der Erfüllung oder fehlerhafter Erfüllung, für die Schäden der anderen Partei haftet die durch höhere Gewalt betroffene Partei nicht.

11.4 In dem Fall, wenn das Ereignis der höheren Gewalt für drei (3) Monate besteht (oder in dem Fall, wenn die Gesellschaft es begründet so sieht, dass das Bestehen des Verzugs für drei (3) Monate zu erwarten ist)

- ist die Gesellschaft berechtigt ohne Haftung, mit einer einseitigen schriftlichen Erklärung vom ganzen Vertrag oder von einzelnen Teilen zurückzutreten.
- ist der Käufer berechtigt ohne Haftung, mit einer einseitigen schriftlichen Erklärung vom ganzen Vertrag oder von dessen irgendeinen Teilen zurückzutreten, mit der Bedingung, dass der Käufer verpflichtet ist, entsprechend des aktuellen Konstruktions- und Herstellungszustandes den rationalen und proportionalen Anteil des bestätigten Auftragspreises zu bezahlen.

12. Geheimhaltungspflicht

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen in Verbindung mit der Forschung, Produkten, Anlagen, Software, Dienstleistungen, Entwicklungen, kreativen Projekten, Erfindungen, Verfahren, Pläne, Zeichnungen, Engineeringlösungen der Gesellschaft, weiterhin der Marketing-, Wirtschafts- und Finanzdaten (des Weiteren: vertrauliche Informationen), als Geschäftsgeheimnis der Gesellschaft gelten. Der Käufer erklärt, dass er die vertraulichen Informationen der Gesellschaft nur in dem Falle verwendet, falls dies die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft notwendig macht, und er die vertraulichen Informationen auf keine andere Weise verwendet, ausgenommen, wenn dies von der Gesellschaft im voraus schriftlich bewilligt wurde. Der Käufer verpflichtet sich weiterhin, dass er die vertraulichen Informationen geheim hält und die vertraulichen Informationen keiner dritten Partei übergibt, - ausgenommen, wenn die Übergabe im Einklang mit dem vorliegenden Absatz erfolgt – und er die Übergabe der vertraulichen Informationen an dritte Parteien verhindert. Die vorliegende Geheimhaltungsklausel gilt zwischen den Parteien gerechnet ab der Vertragserfüllung oder ab sonstige Art der Auflösung für 10 Jahre.

13. Erlöschen und Auflösung des Vertrags

Über den in den vorliegenden AVB bzw. im Vertrag bestimmten Rechten zur Auflösung hinaus (4.6, 4.7, 11.4), ist die Gesellschaft berechtigt, den gegebenen Vertrag fristlos, schriftlich, ohne jegliche Folgen aufzulösen, wenn

- der Käufer gegen irgendeine, sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung verstößt, und die Behebung des Vertragsbruchs auch nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gesellschaft binnen vernünftiger Frist, versäumt,
- gegen den Käufer irgendein Konkursverfahren, Liquidations- oder Abrechnungs-, Insolvenzverfahren eingeleitet wird. Im Falle des Eintretens der im vorliegenden Punkt beschriebenen, gelten alle den Käufer belastenden Zahlungspflichten als sofort abgelaufen und fällig, weiterhin ist der Käufer verpflichtet den noch nicht in Rechnung gestellten und proportionalen Anteil des Kaufpreises, entsprechend dem aktuellen Fertigungszustand zu bezahlen.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Die Mitteilungen, Erklärungen und sonstige Kommunikation anhand der AVB erfolgen schriftlich mit der Bedingung, dass die Parteien als schriftliche Form die Mitteilungen gesendet in Brief mit Rückschein, Telefaxmitteilung / Empfangsbestätigung, bzw. in elektronischer Form, von der E-Mail Adresse der Kontaktperson versendet, akzeptieren, vorausgesetzt, dass von der E-Mail Adresse der anderen Kontaktperson dessen Empfang bestätigt wird oder darauf per E-Mail oder auf eine andere, oben angeführte Weise geantwortet wird.

14.2. Die Gesellschaft ist zur Abtretung, Übertragung des Auftrags oder dessen jeden beliebigen Teil, oder der ihr anhand des Auftrags zustehenden Rechte oder Forderungen, bzw. zur Einziehung durch dritte Parteien berechtigt. Die Gesellschaft ist berechtigt für die Übernahme solcher, die Gesellschaft belastenden Verpflichtungen des Auftrags oder dessen Teile, mit einer dritten Person einen Vertrag abzuschließen oder eine sich darauf beziehende Rechtserklärung abzugeben. Der Käufer ist nicht berechtigt die ihm zustehenden Rechte bzw. die ihn belastenden Pflichten an andere ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft zu übertragen oder zu übergeben.

14.3. Die vorliegenden AVB bzw. die Preisangebote und Verträge sind nach ungarischem Recht zu deuten. Bezüglich der in den AVB, den Preisangeboten und Verträgen nicht geregelten Fragen sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der bezüglichen ungarischen Rechtsvorschriften maßgebend.

Falls der Käufer und die Gesellschaft zur Gerichtsbarkeit verschiedener Staaten gehören, und die Parteien nicht abweichend vereinbaren, so ist zur Beurteilung der sich aus dem Auftrag ergebenden Rechtsstreite das neben der Ungarischen Handels- und Gewerbekammer organisierte Schiedsgericht, gemäß der eigenen Verfahrensordnung zuständig. Der Ort des Verfahrens ist Budapest, die Anzahl der vorgehenden Richter ist drei, die Verfahrenssprache ist Englisch. Falls die Parteien unter die Gerichtsbarkeit des ungarischen Staats gehören, so akzeptiert der Käufer mit der Kenntnisnahme der vorliegenden Bedingungen, dass hinsichtlich der zwischen den Parteien eventuell anfallenden Rechtsstreite unabhängig von der Wertgrenze das Bezirksgericht Győr, bzw. der Gerichtshof Győr ausschließlich zuständig ist.

14.4. Die Gesellschaft ist zu jedem Zeitpunkt berechtigt die vorliegenden AVB zu modifizieren. Die modifizierten Bedingungen sind bezüglich des Käufers ab dem Zeitpunkt gültig, zu dem ihm diese zugesendet werden oder diese von der Gesellschaft auf eine andere Art zugänglich gemacht worden sind.

Laszlo Székely
Geschäftsführer

24. September 2018